



NESTWERK

Satzung

NestWerk Hamburgische Initiative für Jugendarbeit e.V.

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verein führt den Namen NestWerk Hamburgische Initiative für Jugendarbeit e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist gerichtet auf

- die Förderung nachhaltiger und niedrigschwelliger Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des KJHG (junge Menschen) in benachteiligten Wohngebieten, insbesondere in Hamburg;
- die Förderung des Sports, insbesondere die Unterstützung sportlicher Aktivitäten bei jungen Menschen, auch unter dem besonderen Aspekt des Spiels;
- die Durchführung von spiel- und bewegungsorientierten Freizeitveranstaltungen,
- die Förderung von anderen gemeinnützigen Organisationen,
- die Beschaffung von Geldern zur satzungsgemäßen Verwendung.

Vereinszweck ist darüber hinaus eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - Bereitstellung von Mitteln für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Anlaufstelle für junge Menschen mit der Möglichkeit der Mittagsverpflegung sowie der betreuten Hausaufgabenerledigung;
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Freizeit- und Wochenendmaßnahmen. Vorbereitung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen zur Verbesserung des sozialen Umfeldes für junge Menschen aus benachteiligten Wohngebieten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Hamburg, die dieses zu Zwecken der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des letzten amtierenden Vorstandes zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- 3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen bzw. handelsrechtliche Personengesellschaften werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen wollen. Fördermitglieder sind mit Ausnahme von Antrags- und Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht den Mitgliedern gleich gestellt. Sie haben kein Gastrecht auf der Mitgliederversammlung, sollen aber über wichtige Beschlüsse informiert werden.
- 4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- 5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, soweit sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks leisten bzw. geleistet haben oder auf andere Weise den satzungsmäßigen Interessen des Vereins in hervorragender Weise gedient haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit dem Erlöschen des Unternehmens bzw. mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich per Einschreiben beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Beschwerde der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Beiträge, die durch Bankeinzugsverfahren zahlbar sind.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und etwaigen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann eine Beitragsordnung erlassen.
- 3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Die Zuwahl von weiteren Vorstandsmitgliedern ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 3 Satz 1 einzeln vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresrechnungsbereichs;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Diesem obliegt auch die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihres Amtes anfallenden notwendigen Auslagen. Eine Vergütung steht den Vorstandsmitgliedern nicht zu.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt als Blockwahl entsprechend aufzustellender Kandidatenlisten, es sei denn, die Mitgliederversammlung verlangt mehrheitlich eine Einzelwahl.
Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann sich während einer Amtsperiode nur einmal ergänzen, sonst sind Neuwahlen nötig.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- 2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten vom Schatzmeister einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere Vereinsmitglieder sowie das Kuratorium (§ 11) hinzuziehen.
- 5) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 6) Über Sitzungen des Vorstands und dessen Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

§ 11 Kuratorium

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, ein Kuratorium zu gründen und natürliche Personen als Kuratoriumsmitglieder zu benennen bzw. abzurufen. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium soll den Vorstand bei seinen Entscheidungen zur Förderung des Vereinszwecks beratend unterstützen, insbesondere bei der Vergabe von Finanzmitteln für förderungswürdige Projekte.
- 2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ausschließlich beratend tätig, nehmen keine satzungsmäßigen Funktionen und Aufgaben wahr.

§ 12 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

- 1) Der Vorstand hat alljährlich über den für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen.
- 2) Die Jahresrechnung (Jahresabschluss) wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Die Wahl der Prüfer, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen, findet alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung statt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 5 Abs.1) im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresrechnungsbereichsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen, Aufstellung, Änderung einer Beitragsordnung
 - Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer
 - Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluss gem. § 4 Abs. 4
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ablauf des zweiten Quartals soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen und Ehrenmitglieder dies schriftlich unter einheitlicher Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Versammlungsleiter, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und ansonsten vom Schatzmeister geleitet. Diese können die Versammlungsleitung auch an ein Mitglied oder den Geschäftsführer delegieren. Ist kein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt ein weiterer Wahlgang. Falls auch hierbei keine Stimmenmehrheit erreicht wird, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zuzuschicken ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs.4 der Satzung).
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Hansestadt Hamburg, die es zu Zwecken der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des letzten amtierenden Vorstandes zu verwenden hat (§ 2 Abs. 4 der Satzung).
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.